

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 10. November 2025

Vorlage 09/2025
zu TOP 2

Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe
Beschluss durch die Verbandsversammlung

Der NVK bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden (Verwaltungsleihe). Die Rechtsverhältnisse ergeben sich aus dem Nachbarschaftsverbandsgesetz (NVerbG) und der Verbandssatzung (VS).

Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben und Aufgaben der Geschäftsstelle erfüllt die Gemeinde, welche den Verbandsvorsitzenden stellt (bisher: Städte Karlsruhe und Ettlingen im zweijährigen Wechsel). Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen (§ 7 Abs. 1 VS). Darüber hinaus bedient sich der NVK zur Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 NVerbG) bei Bedarf einer Planungsstelle bei der Stadt Karlsruhe (§ 7 Abs. 2 VS).

Für diese Aufgabenerfüllung besteht ein Kostenerstattungsanspruch der erfüllenden Gemeinde gegenüber dem Nachbarschaftsverband. Die Kostenerstattung erfolgt nach der anteiligen Arbeitszeit der in Anspruch genommenen Bediensteten gemäß den Personalverrechnungssätzen der Städte Karlsruhe und Ettlingen sowie nach den tatsächlich anfallenden Sachkosten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 geprüft und in ihrem Prüfbericht vom 20.11.2023 beanstandet, dass es an einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe zwischen dem NVK und den beiden ausführenden Verbandsmitgliedern fehle (§ 10 Abs. 1 Satz 4 NVerbG, siehe zum Prüfungsbericht die Vorlage zu TOP 5 in der Verbandsversammlung vom 18.11.2024). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist daher nachzuholen.

Inhaltlich gab es seitens der GPA keine Beanstandung der Art und Höhe der Kostenerstattung. An der bewährten Praxis soll sich daher inhaltlich nichts ändern. Es soll lediglich die formal notwendige Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und den erfüllenden Kommunen geschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt.

Da hinsichtlich der Art und Höhe der Kostentragung bzw. Erstattung inhaltlich keine Änderung erfolgt, ergeben sich keine geänderten finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den bisherigen Haushaltsansätzen.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beiden erfüllenden Mitgliedsge-
meinden sowie der Verbandsversammlung des NVK gebilligt und von den jeweiligen
gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der als Anlage beigefügten „Vereinba-
rung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbar-
schaftsverbandes Karlsruhe“ (Entwurfsstand 28.07.2025) zu.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden bzw.
seine Stellvertretenden zur Unterzeichnung der vorgenannten Vereinba-
rung.

- Der Verbandsvorsitzende -

**Vereinbarung
über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben
des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe**

Zwischen der

Stadt Karlsruhe

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

sowie der

Stadt Ettlingen

vertreten durch den Oberbürgermeister Johannes Arnold

und dem

Nachbarschaftsverband Karlsruhe,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Frank Mentrup, dieser vertreten durch den 2.
stellvertretenden Vorsitzenden Bürgermeister Sebastian Schrempp

wird zu Erledigung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe gemäß § 10 Nachbarschaftsverbandsgesetz sowie § 7 der Satzung des Nachbarschaftsverbands folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben jeweils der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Karlsruhe und – soweit diese den Verbandsvorsitzenden stellt – der Stadt Ettlingen (Verwaltungsleihe).
- (2) Die Bediensteten der Stadt Karlsruhe und der Stadt Ettlingen üben, soweit sie für den Nachbarschaftsverband tätig werden, ihre Tätigkeit auf Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung nach Weisung des Verbandsvorsitzenden aus; die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde bleiben unberührt.

§ 2

Aufgabenzuordnung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt, erfüllt (§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 6 Nr. 1 Verbandssatzung).
- (2) Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden von der Stadt Karlsruhe erfüllt (§ 7 Nr. 1 Verbandssatzung).
- (3) Die Aufgaben der Planungsstelle werden von der Stadt Karlsruhe erfüllt (§ 7 Nr. 2 Verbandssatzung).
- (4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben weitergehende Leistungen erforderlich sind, werden diese grundsätzlich von der Stadt Karlsruhe erbracht. Die Beauftragung von Dritten ist

möglich soweit sie geboten oder zweckmäßig ist und keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

- (5) Der nähere Umfang der Aufgaben sowie die damit verbundenen Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung (§ 6 Nr. 5 Verbandssatzung) geregelt.

§ 3 Kosten

- (1) Die der Stadt Karlsruhe und der Stadt Ettlingen entstehenden Personal- und Sachkosten sind vom Nachbarschaftsverband zu erstatten.
- (2) Die Personalkosten für die in Anspruch genommenen Bediensteten sind nach der anteiligen Arbeitszeit zu berechnen. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Personalverrechnungssätze der Stadt Karlsruhe und der Stadt Ettlingen.
- (3) Die Sachkosten sind nach der anteiligen Inanspruchnahme von Sachmitteln oder den tatsächlich anfallenden Kosten zu berechnen. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Sachkostenansätze der Stadt Karlsruhe und der Stadt Ettlingen.
- (4) Die Anforderung erfolgt spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres. Auf der Grundlage der Vorjahresschuld können die Stadt Karlsruhe und die Stadt Ettlingen Abschlagszahlungen vom Nachbarschaftsverband verlangen.
- (5) Die Regelungen über die Verbandsumlage (§ 9 Verbandssatzung) bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Haftung

Verursacht ein Bediensteter der Stadt Karlsruhe oder der Stadt Ettlingen in Ausübung seiner Tätigkeit für den Nachbarschaftsverband dem Nachbarschaftsverband oder einem anderen Dritten einen Schaden, haftet der Nachbarschaftsverband. Wurde der Schaden durch den Bediensteten vorsätzlich verursacht, ist der Nachbarschaftsverband berechtigt nach Maßgabe beamtenrechtlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen Regress vom Bediensteten zu fordern.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Notwendigkeit eine ergänzende Vereinbarung zu schließen, wenn eine andere Mitgliedskommune als die Stadt Karlsruhe oder die Stadt Ettlingen den Verbandsvorsitzenden stellt, bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Für die Stadt Karlsruhe
Karlsruhe, den

Für die Stadt Ettlingen
Karlsruhe, den

Für den Nachbarschaftsverband
Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Johannes Arnold
Oberbürgermeister

Sebastian Schrempp
Stellvertr. Verbandsvorsitzender